

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.163 vom 17. September 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.163)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.163 du 17 septembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.163 del 17 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kammer WBE.2025.163 / sr / wm (DVIRD.25.6) Art. 140 Urteil vom 17. September 2025  
Besetzung Verwaltungsrichter Cotti, Vorsitz Verwaltungsrichterin Pfisterer  
Verwaltungsrichterin Schircks Gerichtsschreiberin Ruchti Beschwerde- A.\_\_\_\_\_, führer  
z.Zt. JVA Pöschwies, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf vertreten durch Dr. iur. Marcel  
Buttliger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau gegen Departement Volkswirtschaft  
und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau Gegenstand  
Beschwerdeverfahren betreffend Prüfung freiwillige deliktorientierte Therapie Entscheid  
des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, vom 10. März 2025

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A.

### **E. 1.1**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob der Be- schwerdeführer  
einen Anspruch auf eine freiwillige deliktorientierte Thera- pie, eventualiter auf ein  
Gutachten zur Fragestellung seiner Behandlungs- willigkeit und -fähigkeit im Hinblick auf  
eine rückfallpräventive freiwillige Be- handlung hat.

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz erwog, es gebe keine explizite Grundlage für eine freiwillige  
deliktorientierte Therapie. Aus Art. 64 Abs. 4 StGB lasse sich nur ein An- spruch auf eine  
psychiatrische Grundversorgung ableiten, die der seeli- schen Störung des Inhaftierten  
Rechnung trage, aber nicht auf eine Ver- besserung der Legalprognose gerichtet sei. Das  
Bundesgericht habe fest- gehalten, dass die Voraussetzungen für therapeutische  
Massnahmen beim Beschwerdeführer nicht erfüllt seien und die Kombination einer  
Verwah- rung mit einer therapeutischen Massnahme ausgeschlossen sei. Dies müs- se auch  
für Therapien gelten, die solchen Massnahmen gleichzusetzen seien. Nachdem die  
Anordnung einer Verwahrung die Unbehandelbarkeit eines Straftäters voraussetze, bestehe  
kein Raum für die Bewilligung einer Therapie, die inhaltlich mit einer Massnahme im Sinne  
von Art. 63 StGB übereinstimme, setze eine solche doch gerade voraus, dass eine hinrei-  
chende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass sich durch eine solche Massnahme über die  
Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung im Zusammenhang  
stehenden Delikte deutlich ver- ringern lasse. Nachdem sich der Beschwerdeführer derzeit  
im Vollzug der Freiheitsstrafe und nicht im Verwahrungsvollzug befinde, könne er aus dem  
Urteil des Bundesgerichts 6B\_237/2019 vom 21. Mai 2019, wonach der  
Verwahrungsvollzug eine Entlassungsperspektive bieten müsse, nichts zu seinen Gunsten  
ableiten. Gestützt auf die Aussagen des Psychiatrisch- Psychologischen Dienstes (PPD)  
erscheine der Beschwerdeführer zwar behandlungsfähig und -willig, doch sei zum

gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich, ob er beispielsweise bezüglich der Tötungsdelikte therapierbar sei. Damit vermöge die Anordnung einer Therapie auch aus medizinischen Gründen nicht zu überzeugen (vorinstanzlicher Entscheid, S. 5 ff.).

### **E. 1.3**

Nach der Auffassung des Beschwerdeführers besteht zwar keine gesetzliche Grundlage für eine freiwillige deliktorientierte Therapie, das Vollzugsziel habe jedoch stets in der Wiedererlangung der Freiheit zu bestehen. Ausserdem hätten beide im Strafverfahren eingesetzten Gutachter seine Behandlungsbedürftigkeit festgestellt und eine vollzugsbegleitende Massnahme empfohlen. Der PPD habe nach umfangreichen Abklärungen ebenfalls festgestellt, dass die Ausgangsvoraussetzungen für eine rückfallpräventive freiwillige Therapie vorlägen. Damit bestehe beim Beschwerdeführer eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung im Zusammenhang stehender Straftaten durch eine deliktorientierte Therapie über die Dauer von fünf Jahren deutlich verringert werden könne bzw. sich eine tatsächliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lasse, zumal er bereit sei, den langwierigen und herausfordernden Therapieverlauf anzugehen. Es bestünden auf der anderen Seite keine belastbaren Argumente, die gegen seine Behandlungswilligkeit und -fähigkeit sprächen. Nachdem er sich im Vollzug vorbildlich verhalte, könne er in ca. fünf Jahren aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zufolge ausserordentlich guter Führung entlassen werden. Die freiwillige deliktorientierte Therapie sei der erste Schritt im Prozess um die Überführung des Beschwerdeführers in die "lebenslängliche Verwahrung". Vor dem Übertritt in die Verwahrung sei zu prüfen, ob deren Vollzug überhaupt erforderlich sei oder ob stattdessen eine therapeutische Massnahme in Betracht komme. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Fairness sowie zur Wahrung seiner Grundrechte auf persönliche Freiheit und menschenwürdige Behandlung könne ihm eine Therapie, die auf die Wiedererlangung der Freiheit ausgerichtet sei, nicht verwehrt werden. Das Bundesgericht habe denn auch wiederholt festgehalten, dass auch eine Verwahrung eine Entlassungsperspektive bieten müsse. Die Anordnung einer freiwilligen deliktorientierten Therapie stehe schliesslich auch nicht im Widerspruch zum Anordnungsurteil (Beschwerde, S. 8 ff.). 2.

### **E. 1.4**

Dagegen beschwerte sich A.\_\_\_\_\_ beim Bundesgericht, das seine Beschwerde mit Urteil vom 21. Mai 2019 abwies (6B\_237/2019).

### **E. 2.1**

Die Höhe der dem Beschwerdeführer aufgrund seines vollständigen Obsiegens zu entrichtenden Parteikosten bestimmt sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung von Amtes wegen festzusetzen ist. In Anwendung von § 8a Abs. 3 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sowie 13 AnwT erscheint unter Berücksichti-

- 15 - gung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie der Vorkenntnisse des Rechtsvertreters aus dem erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren (vgl. § 8 AnwT) eine Entschädigung von Fr. 2'200.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) angemessen. Die Vorinstanz

ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten.

### **E. 2.2**

Aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensausgangs sind auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen. Im Verfahren vor Vorinstanz hatte – neben dem Beschwerdeführer – das Amt für Justizvollzug Parteistellung (§ 13 Abs. 2 lit. e VRPG). Dieses hat dem obsiegenden Beschwerdeführer die im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen. Das AJV ist entsprechend zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für die Kosten der anwaltlichen Vertretung im vorinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung in der von der Vorinstanz festgesetzten und unangefochten gebliebenen Höhe von Fr. 3'161.95 (inkl. MwSt. und Auslagen) auszurichten. Unter diesen Umständen wird sein bei der Vorinstanz gestellter Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege Vorinstanz obsolet. Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 2.3**

Im konkreten Fall lässt sich jedenfalls vorläufig nicht sagen, beim Beschwerdeführer sei bei realistischer Betrachtung kein signifikanter Resozialisierungserfolg zu erwarten. Zum einen stuft Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ in seinem Gutachten/Ergänzungsgutachten vom 31. Januar 2017/5. Juli 2017 (Vorakten 2/4, Griff 7) – trotz gewisser Bedenken hinsichtlich der therapeutischen Erreichbarkeit des Beschwerdeführers wegen dessen sehr hohen manipulativen Anteilen und Täuschungstendenzen – eine Therapie als zweckmässig ein, um an der Persönlichkeitsproblematik und der Störung der sexuellen Präferenz zu arbeiten, wobei dieser Gutachter eine Verbesserung der Kriminalprognose erst nach deutlich mehr als fünf Jahren erwartete (Gutachten, S. 236 ff.; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts - 12 - 6B\_237/2019 vom 21. Mai 2019, Erw. 3.1.1). Dr. med. C.\_\_\_\_\_ ging in seinem Gutachten/Ergänzungsgutachten vom 3. Februar 2017/7. Juli 2017 (Vorakten 2/4, Griff 7) ebenfalls von einer therapeutischen Ansprechbarkeit des Beschwerdeführers aus, wobei weder ein rascher noch ein sicherer Erfolg zu erwarten sei. Er vermutete, dass es 10 bis 15 Jahre dauern werde, bis ein Veränderungsprozess in Gang kommen könne und nachhaltige Veränderungen sichtbar seien (Gutachten, S. 195 f. und S. 200 ff.; Ergänzungsgutachten, S. 7; vgl. zum Ganzen auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_237/2019 vom 21. Mai 2019, Erw. 3.1.2). Auch anlässlich ihrer Befragungen vor den kantonalen Instanzen (vgl. Protokolle vom 13. März 2018 [Vorakten 3/4, Griff 18] und vom 13. Dezember 2018 [Vorakten 4/4, Griff 18]) haben die beiden Gutachter bestätigt, dass eine Therapie möglich sei, sie aber deutlich mehr als 5 Jahre in Anspruch nehme; unter 10 Jahren sei kein grosser Erfolg zu erwarten (vgl. zum Ganzen auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_237/2019 vom 21. Mai 2019, Erw. 3.2). Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich die Ausgangslage seit dem Sachurteil verändert hat bzw. dass der Beschwerdeführer heute therapeutisch schlechter erreichbar ist als damals. Namentlich gibt es keine gegenteiligen Erkenntnisse zur Therapierbarkeit, die einer therapeutischen Arbeit mit dem Beschwerdeführer entspringen. Im Gegenteil hat eine initiale Vorabklärung durch den PPD ergeben, dass keine belastbaren Argumente bestehen, die gegen die Behandlungswilligkeit und -fähigkeit des Beschwerdeführers sprechen. Seine zuletzt präsentierte Arbeitshaltung qualifiziere ihn grundsätzlich für eine allfällige rückfallpräventive, deliktorientierte therapeutische Auseinandersetzung (Bericht des PPD vom 27. Oktober 2022 [Vorakten 1/4, Griff 6], S. 7). Nachdem diese Vorabklärung

erweitert worden war, attestierte der PPD dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2023, dass er die Bedingungen für eine ordentliche Abklärung erfülle. Im entsprechenden Bericht resümierte der PPD, dem Beschwerdeführer könnten auch aufgrund der Entwicklungen ab Oktober 2022 die wesentlichen Ausgangsvoraussetzungen für eine rückfallpräventive Behandlung attestiert werden. Der PPD wies das AJV ausserdem darauf hin, dass auch die Möglichkeit bestünde, die aktuellen Befunde zur Behandlungsfähigkeit und -willigkeit des Beschwerdeführers durch eine externe Stelle validieren zu lassen (Bericht des PPD vom 12. Juli 2023 zur erweiterten Vorabklärung [Vorakten 1/4, Griff 6], S. 4). Nachdem der PPD gegenüber dem AJV in der Folge die Haltung vertreten hatte, eine freiwillige Therapie würde gleich aussehen wie eine gerichtlich angeordnete Therapie nach Art. 63 StGB, hielt dieses dafür, eine deliktorientierte Therapie komme derzeit nicht in Frage (vorinstanzlicher Entscheid, S. 3 ff.). Es verzichtete offenbar sowohl auf eine Validierung der Befunde des PPD als auch auf weitergehende Abklärungen zur Frage der Behandelbarkeit und zur Behandlungswilligkeit des Beschwerdeführers (vgl. Besprechungsnotiz des AJV vom 7. Juni 2024 [Vorakten 1/4, Griff 5]).

- 13 - Unter diesen Umständen ist nach wie vor (und bis zum Vorliegen anderweitiger, belastbarer Erkenntnisse) von einer grundsätzlichen Therapierbarkeit und einem ausreichenden Behandlungswillen des Beschwerdeführers auszugehen. Allerdings gilt es vorab den ordentlichen, dreistufigen Abklärungsprozess (therapeutische Eingangsabklärungen; Indikationsphase bzw. erste Behandlungsphase) durch den PPD fortzusetzen, der abschliessend den Entscheid über die Aufnahme in einen ordentlichen Behandlungsprozess beinhalten wird. Diesen Abklärungsprozess hat das AJV – wie erwähnt – vorzeitig abgebrochen, in der unzutreffenden Annahme, dass eine freiwillige Therapie von vornherein ausscheide, die sich den Angaben des PPD zufolge inhaltlich mit einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB decke. Und am Ende dieses ordentlichen Abklärungsprozesses wird für die Vollzugsbehörde weiterhin die Möglichkeit bestehen, die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme in einen ordentlichen Behandlungsprozess extern validieren zu lassen (vgl. Bericht des PPD vom

### **E. 3**

Es sei dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vollumfänglich Akteneinsicht zu gewähren.

### **E. 4**

Es sei um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -vertretung unverzüglich zu entscheiden.

### **E. 5**

Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

### **E. 10**

lit. g der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde beantragt, der Beginn einer deliktorientierten Therapie sei ihm vorsorglich zu bewilligen, erübrigt sich mit dem direkten Entscheid in der Hauptsache ein Entscheid über das Begehren um

Anordnung vorsorglicher Massnahmen. 3. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensüber- und -unterschreitung oder Ermessensmissbrauch, gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Obwohl § 55 Abs. 3 VRPG in Fällen der vorliegenden Art keine Angemessenheitskontrolle vorsieht, ist eine solche gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und die dazu ergangene Praxis geboten (vgl. BGE 147 I 259, Erw. 1.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_983/2020 vom 3. November 2020, Erw. 1.3).

- 6 - II. 1.

## **E. 12**

Juli 2023 zur erweiterten Vorabklärung [Vorakten 1/4, Griff 6], S. 4; Besprechungsnotiz des AJV vom 7. Juni 2024 [Vorakten 1/4, Griff 5]). 3. Wie eine allfällige freiwillige Therapie, die dem Beschwerdeführer nach Abschluss des ordentlichen Abklärungsprozesses (Indikationsphase) gegebenenfalls zu ermöglichen ist, inhaltlich auszugestalten sein wird, ergibt sich weder aus den einschlägigen Rechtserlassen noch lassen sich dazu konkrete Vorgaben aus der Praxis des Bundesgerichts oder des EGMR ableiten. Namentlich ergibt sich aus diesen Rechtsgrundlagen keine Pflicht der Vollzugsbehörde, einem Gefangenen eine Therapie zu ermöglichen, die inhaltlich einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB entspricht. Vielmehr verfügt die Vollzugsbehörde über einen Ermessensspielraum, wie solche Resozialisierungsmassnahmen auszugestalten sind (Urteil des EGMR in Sachen Murray gegen die Niederlande vom 26. April 2016, Ziff. 110; URWYLER, a.a.O., S. 756). Letztlich hat sich die Ausgestaltung der freiwilligen Therapie an deren Sinn und Zweck zu messen, die darin bestehen, dem Beschwerdeführer eine realistische Entlassungsperspektive zu bieten. Dabei muss sich die Behandlung bezüglich Inhalt und Frequenz zwar nicht zwingend mit einer gerichtlich angeordneten Therapie decken, sie darf aber auch nicht so niederschwellig ausgestaltet sein, dass dem Beschwerdeführer eine realistische Entlassungsperspektive verunmöglicht wird. Nachdem die Behörden nicht verpflichtet sind, Gefangenen eine Behandlung anzubieten, die bei realistischer Betrachtung zu keinem signifikanten Resozialisierungserfolg führt, erscheint auch eine Pausierung der deliktorientierten Behandlung zulässig, sollte sich im Rahmen der Therapieversuche zeigen, dass der Beschwerdeführer therapeutisch nicht (ausreichend) erreichbar ist. Diesfalls wären allerdings in angemessenen Zeitabständen neue Behandlungsversuche durchzuführen, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass sich die Therapierbarkeit während des langandauernden Vollzugs einer Freiheitsstrafe verändern kann.

- 14 - In formeller Hinsicht ist eine Dokumentation über die Ziele und den Verlauf der freiwilligen Therapie zu verlangen, weil die Entlassungsperspektive ebenfalls davon abhängt. 4. Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde aufzuheben. Das Verfahren ist an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen (Fortführung und Beendigung des ordentlichen Abklärungsprozesses durch den PPD mit abschliessender Beurteilung der Aufnahme in einen ordentlichen Behandlungsprozess) zurückzuweisen. Hingegen wäre eine externe Begutachtung der Therapiewilligkeit und -fähigkeit des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Es bleibt das Ergebnis des ordentlichen Abklärungsprozesses des PPD abzuwarten.

Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Eine derartige Privilegierung findet bei den Parteikosten nicht statt (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VRPG). Obwohl die vorliegende Beschwerde nur teilweise gutgeheissen wird, ist der Beschwerdeführer als vollständig obsiegend zu betrachten. Mit seinem Grundanliegen, dass ein therapeutischer Prozess in Gang gesetzt wird, der ihm allenfalls eine Verbesserung der Legalprognose ermöglicht, dringt er letztlich durch. Gleichzeitig lassen sich der Vorinstanz weder (schwerwiegende) Verfahrensfehler noch Willkür vorwerfen. Demzufolge sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.